

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK I

FULDA, den 22. Februar 2022

138. Jahrgang

- |       |  |        |  |
|-------|--|--------|--|
| Nr. 1 | Papstbotschaft zum Welttag des Friedens  | Nr. 9  | KODA-Wahl – Bekanntmachung des Wahlergebnisses   |
| Nr. 2 | Papstbotschaft zum Welttag der Kranken   | Nr. 10 | Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll  |
| Nr. 3 | Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel   | Nr. 11 | Karl-Leisner-Pilgermarsch  |
| Nr. 4 | Dekret zur Änderung des Organisationsstatus für das Bonifatiushaus   | Nr. 12 | Lourdes-Wallfahrt 2022   |
| Nr. 5 | Inkraftsetzung des Beschlusses über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich des Freistaates Thüringen ab dem Haushaltsjahr 2022 | Nr. 13 | Jahrestagung Mittelrheinische Kirchengeschichte  |
| Nr. 6 | Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 7. Oktober 2021          | Nr. 14 | Büchereitag  |
| Nr. 7 | Gehaltsumwandlung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads (Bistums-KODA-Beschluss)  | Nr. 15 | Zählung Gottesdienstteilnehmer   |
| Nr. 8 | Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit in § 6a AVO Fulda (Bistums-KODA-Beschluss)  | Nr. 16 | Inhaltsverzeichnis Amtsblatt   |
|       |  | Nr. 17 | Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener |
|       |  | Nr. 18 | Personalien  |

### Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Weltfriedenstag 1. Januar 2022

**Dialog zwischen den Generationen, Erziehung und Arbeit:  
Werkzeuge, um einen dauerhaften Frieden aufzubauen**

1. »Wie willkommen sind auf den Bergen die Schritte des Freudenboten, der Frieden ankündigt« (Jes 52,7)

Die Worte des Propheten Jesaja bringen den Trost zum Ausdruck, das Aufatmen eines verbannten Volkes, das durch Gewalt und Übergriffe am Ende seiner Kräfte und der Würdelosigkeit und dem Tod ausgeliefert war. Über dieses Volk fragte sich der Prophet Baruch: »Warum, Israel, warum lebst du im Gebiet der Feinde, wirst alt in einem fremden Land, bist unrein geworden, den Toten gleich, wurdest gezählt zu denen, die in die Unterwelt hinabsteigen« (3,10-11). Für dieses Volk bedeutete die Ankunft des *Friedensboten* die Hoffnung auf eine Neugeburt aus den Trümmern der Geschichte, der Beginn einer strahlenden Zukunft.

Auch heute noch bleibt der *Weg des Friedens*, den der heilige Paul VI. mit dem neuen Namen einer *umfassenden Entwicklung* [1] bezeichnet hat, leider weit entfernt vom wirklichen Leben vieler Männer und Frauen und folglich von der Menschheitsfamilie, die mittlerweile weltweit vernetzt ist. Trotz der vielfachen Anstrengungen, die auf einen konstruktiven Dialog zwischen den Nationen hinzielen, verstärkt sich der ohrenbetäubende Lärm der Kriege und Konflikte, während sich Krank-

heiten im Ausmaß von Pandemien verbreiten, sich die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltschäden verschlimmern, sich das Drama des Hungers und des Durstes verschärft. Zugleich herrscht weiterhin ein Wirtschaftssystem vor, das mehr auf dem Individualismus als auf einer solidarischen Teilhabe beruht. Wie zu den Zeiten der antiken Propheten, hört auch heute *die Klage der Armen wie die der Erde* [2] nicht auf, sich zu erheben, um Gerechtigkeit und Frieden zu erleben.

In jedem Zeitalter war der Frieden zugleich Gabe aus der Höhe und Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung. Es gibt in der Tat eine „Architektur“ des Friedens, in der verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen einen Beitrag leisten, und es gibt ein „Handwerk“ des Friedens, das jeden von uns in erster Person miteinbezieht. [3] Alle können zusammenarbeiten, um eine friedvollere Welt aufzubauen: angefangen vom eigenen Herzen und von den Beziehungen in der Familie, in der Gesellschaft und mit der Umwelt, bis zu den Beziehungen unter den Völkern und zwischen den Staaten.

Ich möchte hier *drei Wege* für den Aufbau eines dauerhaften Friedens vorschlagen. Zunächst einmal *den Dialog zwischen den Generationen* als Grundlage für die Verwirklichung gemeinsamer Pläne. In zweiter Linie *die Bildung*, als Basis für Freiheit, Verantwortung und Entwicklung. Schließlich *die Arbeit* für eine vollständige Verwirklichung der Menschenwürde. Es handelt sich um drei unabdingbare Elemente, um »einen Sozialpakt entstehen« zu lassen, [4] ohne den sich jedes Friedensprojekt als ungenügend erweist.

## 2. Dialog führen unter den Generationen, um den Frieden aufzubauen

In einer Welt, die immer noch von der allzu problemreichen Pandemie in die Zange genommen wird, »versuchen [einige], der Realität zu entfliehen, indem sie sich in die Privatsphäre zurückziehen, andere begegnen ihr mit zerstörerischer Gewalt. Aber zwischen der egoistischen Gleichgültigkeit und dem gewaltsamen Protest gibt es eine Option, die immer möglich ist: den Dialog. Der Dialog zwischen den Generationen«. [5]

Jeder ehrliche Dialog erfordert, auch wenn er von einer angemessenen und positiven Dialektik nicht frei ist, immer ein Grundvertrauen zwischen den Gesprächspartnern. Zu diesem gegenseitigen Vertrauen müssen wir zurückfinden, um es uns wieder anzueignen! Die gegenwärtige Gesundheitskrise hat bei allen das Bewusstsein für die Einsamkeit und für das In-sich-Kehren verstärkt. Zur Einsamkeit der älteren Menschen gesellt sich bei den Jugendlichen das Bewusstsein der Ohnmacht und des Fehlens einer gemeinsamen Zukunftsperspektive. Eine solche Krise ist gewiss schmerzlich. In ihr kann sich aber auch das Beste im Menschen zeigen. In der Tat haben wir während der Pandemie überall auf der Welt großartige Zeugnisse des Mitgefühls, des Teilens und der Solidarität festgestellt.

Dialog führen bedeutet anhören, sich auseinandersetzen, übereinkommen und miteinander vorangehen. Dies alles unter den Generationen zu fördern heißt, das harte und unfruchtbare Erdreich des Konflikts aufzulockern, um die Samen eines dauerhaften und gemeinsam vertretenen Friedens zu kultivieren.

Während der technische und wirtschaftliche Fortschritt die Generationen oft einander entfremdet hat, zeigen die gegenwärtigen Krisen die Notwendigkeit ihres Zusammenspiels. Einerseits brauchen die jungen Menschen die Lebens-, die Weisheits- und die geistliche Erfahrung der Älteren; andererseits haben die Älteren die Unterstützung, die Zuneigung, die Kreativität und die Dynamik der Jungen nötig.

Die großen gesellschaftlichen Herausforderungen und die Prozesse der Befriedung kommen nicht ohne den Dialog zwischen den Hütern des Gedächtnisses – den älteren Menschen – und denjenigen, die die Geschichte voranbringen, – der Jugend – aus. Ebenso braucht es die Bereitschaft eines jeden, dem anderen Raum zu geben. Keiner darf sich anmaßen, die gesamte Szenerie abzudecken, indem man die eigenen unmittelbaren Interessen verfolgt, als ob es weder Vergangenheit noch Zukunft gäbe. Die globale Krise, die wir erleben, zeigt uns in der Begegnung und im Dialog zwischen den Generationen die treibende Kraft einer gesunden Politik, die sich nicht damit zufrieden gibt, das Vorhandene »durch Zusammenflicken oder bloße schnelle Gelegenheitslösungen« [6] zu meistern, sondern sich bei der Erarbei-

tung von gemeinsamen und nachhaltigen Projekten als eine wertvolle Form der Nächstenliebe [7] äußert.

Wenn wir es schaffen, bei den anstehenden Problemen diesen generationsübergreifenden Dialog auszuführen, »werden wir gut in der Gegenwart verwurzelt sein können. Aus dieser Position heraus werden wir in der Lage sein, mit der Vergangenheit und der Zukunft im Austausch zu stehen: mit der Vergangenheit, um von der Geschichte zu lernen und die Wunden zu heilen, die uns zuweilen beeinträchtigen; mit der Zukunft, um den Enthusiasmus zu nähren, die Träume aufsprießen zu lassen, prophetische Visionen zu erwecken, Hoffnungen blühen zu lassen. Auf diese Weise werden wir vereint voneinander lernen«. [8] Wie könnten sonst die Bäume ohne die Wurzeln wachsen und Früchte tragen?

Es genügt, an das Thema der Sorge um unser gemeinsames Haus zu denken. In der Tat ist die Umwelt selbst »eine Leihgabe, die jede Generation empfängt und an die nächste Generation weitergeben muss«. [9] Deshalb müssen die vielen jungen Menschen gewürdigt und ermutigt werden, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen; eine Welt, die auf die Bewahrung der Schöpfung, die unserer Obhut anvertraut ist, achtet. Sie tun dies mit Unruhe und Begeisterung sowie vor allem mit einem Sinn für Verantwortung im Hinblick auf einen dringenden Kurswechsel, [10] den die Schwierigkeiten verlangen, die aus der heutigen ethischen und sozio-ökologischen Krise [11] entstanden sind.

Im Übrigen kann die Möglichkeit, gemeinsam Wege des Friedens aufzubauen, nicht von der Erziehung und der Arbeit absehen. Diese sind bevorzugte Orte und Begegnungsstätten des generationsübergreifenden Dialogs. Die Erziehung liefert die Grammatik des Dialogs zwischen den Generationen, und die Arbeitswelt führt Männer und Frauen verschiedener Generationen zusammen, wo sie zusammenarbeiten und ihr Wissen, ihre Erfahrungen wie auch ihre Befähigungen für das Gemeinwohl weitergeben.

## 3. Bildung und Erziehung als Motor des Friedens

In den letzten Jahren sind die Haushaltsmittel für Bildung und Erziehung, die eher als Ausgaben denn als Investition betrachtet werden, weltweit erheblich zurückgegangen. Sie sind jedoch die Hauptträger der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung: Sie machen den Menschen freier und verantwortungsbewusster und sind für die Verteidigung und Förderung des Friedens unverzichtbar. Mit anderen Worten: Bildung und Erziehung sind die Grundlagen einer eng zusammenstehenden, zivilisierten Gesellschaft, die in der Lage ist, Hoffnung, Wohlstand und Fortschritt zu schaffen.

Die Militärausgaben hingegen sind über das Niveau zum Ende des „Kalten Krieges“ gestiegen und werden voraussichtlich weiter exorbitant zunehmen. [12]

Es ist daher dringend notwendig, dass die Verantwortlichen in der Regierung eine Wirtschaftspolitik entwi-

ckeln, die das Verhältnis zwischen öffentlichen Investitionen in die Bildung und den für die Rüstung bereitgestellten Mitteln umkehrt. Darüber hinaus kann die Fortsetzung eines echten internationalen Abrüstungsprozesses für die Entwicklung der Völker und Nationen nur von großem Nutzen sein, da dadurch finanzielle Ressourcen frei werden, die in geeigneter Weise für das Gesundheitswesen, die Schulen, die Infrastruktur, den Umweltschutz usw. eingesetzt werden können.

Ich hoffe, dass die Investitionen in die Bildung mit einem stärkeren Engagement für die Förderung der Kultur der Achtsamkeit einhergehen werden. [13] Sie kann angesichts der Brüche in der Gesellschaft und der Untätigkeit der Institutionen zu einer gemeinsamen Sprache werden, die Barrieren niederreißt und Brücken baut. »Ein Land wächst, wenn seine verschiedenen kulturellen Reichtümer konstruktiv in Dialog miteinander stehen: die Volkskultur, die Universitätskultur, die Jugendkultur, die Kultur der Kunst und die Kultur der Technik, die Wirtschaftskultur und die Familienkultur sowie die Medienkultur«. [14] Es ist daher notwendig, ein neues kulturelles Paradigma zu schmieden, und zwar durch »einen globalen Bildungspakt für und mit den jüngeren Generationen [...], der Familien, Gemeinschaften, Schulen und Universitäten, Institutionen, Religionen, Regierende, ja, die gesamte Menschheit dazu verpflichtet, reife Menschen heranzubilden«. [15] Ein Pakt, der die Erziehung zur ganzheitlichen Ökologie nach einem kulturellen Modell des Friedens, der Entwicklung und der Nachhaltigkeit fördern soll, in dessen Mittelpunkt die Geschwisterlichkeit und das Miteinander zwischen Mensch und Umwelt stehen. [16]

Die Investition in die Bildung und Erziehung der jüngeren Generationen ist der Hauptweg, um sie durch eine gezielte Ausbildung dazu zu befähigen, einen angemessenen Platz in der Arbeitswelt einzunehmen. [17]

#### *4. Schaffung und Sicherung von Arbeit ist friedensstiftend*

Arbeit ist ein unverzichtbarer Faktor für den Aufbau und die Erhaltung des Friedens. Sie ist Ausdruck der eigenen Person und der eigenen Fähigkeiten, aber auch Einsatz, Mühe, Zusammenarbeit mit anderen, denn man arbeitet immer mit oder für jemand anderen. In dieser eindeutig sozialen Perspektive ist die Arbeit der Ort, an dem wir lernen, unseren Beitrag zu einer lebenswerteren und schöneren Welt zu leisten.

Die Covid-19-Pandemie hat die Situation in der Arbeitswelt noch erschwert, die bereits mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert war. Millionen von wirtschaftlichen und produktiven Unternehmen sind in Konkurs gegangen; die Zeitarbeiter sind zunehmend gefährdet; viele derjenigen, die wesentliche Dienstleistungen erbringen, sind noch mehr aus dem öffentlichen und politischen Bewusstsein verschwunden; Fernunterricht hat in vielen Fällen zu einem Rückschritt beim Lernen und in der Schullaufbahn geführt. Darüber hin-

aus sind heute die Aussichten für junge Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, und für Erwachsene, die in die Arbeitslosigkeit geraten sind, dramatisch.

Die Auswirkungen der Krise auf die informelle Wirtschaft, die oftmals Migranten als Arbeiter beschäftigt, waren besonders verheerend. Viele von ihnen werden von den nationalen Gesetzen nicht anerkannt, so als ob es sie nicht gäbe; sie leben unter sehr prekären Bedingungen für sich und ihre Familien, sind verschiedenen Formen der Sklaverei ausgesetzt und haben kein Sozialsystem, das sie schützt. Hinzu kommt, dass derzeit nur ein Drittel der Weltbevölkerung im erwerbsfähigen Alter über ein Sozialschutzsystem verfügt oder nur in begrenztem Umfang davon Gebrauch machen kann. In vielen Ländern sind Gewalt und organisierte Kriminalität auf dem Vormarsch und schränken die Freiheit und Würde der Menschen ein, vergiften die Wirtschaft und verhindern die Entwicklung des Gemeinwohls. Die Antwort auf diese Situation kann nur in einer Ausweitung der Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit liegen.

Arbeit ist in der Tat die Grundlage, auf der Gerechtigkeit und Solidarität in jeder Gemeinschaft aufgebaut werden können. Aus diesem Grund darf man »nicht danach trachten, dass der technologische Fortschritt immer mehr die menschliche Arbeit verdränge, womit die Menschheit sich selbst schädigen würde. Die Arbeit ist eine Notwendigkeit, sie ist Teil des Sinns des Lebens auf dieser Erde, Weg der Reifung, der menschlichen Entwicklung und der persönlichen Verwirklichung«. [18] Wir müssen unsere Ideen und Bemühungen bündeln, um die Bedingungen zu schaffen und Lösungen zu finden, damit jeder Mensch im erwerbsfähigen Alter die Möglichkeit hat, durch seine Arbeit zum Leben der Familie und der Gesellschaft beizutragen.

Es ist dringender denn je, weltweit annehmbare und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu fördern, die sich am Gemeinwohl und an der Bewahrung der Schöpfung orientieren. Es ist notwendig, die Freiheit der unternehmerischen Initiativen zu gewährleisten und zu unterstützen und gleichzeitig einen erneuerten sozialen Verantwortungssinn zu fördern, damit der Gewinn nicht das einzige Leitkriterium sei.

In dieser Hinsicht sollten Initiativen angeregt, begrüßt und unterstützt werden, die auf allen Ebenen die Unternehmen zur Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer drängen und dafür nicht nur die Institutionen, sondern auch die Verbraucher, die Zivilgesellschaft und die Betriebswelt sensibilisieren. Je bewusster diese Unternehmen sich ihrer sozialen Rolle sind, desto mehr werden sie zu Orten, an denen die Menschenwürde gelebt wird, und tragen so ihrerseits zum Aufbau des Friedens bei. Diesbezüglich ist die Politik gefordert, eine aktive Rolle zu spielen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit zu fördern. Und alle, die sich in diesem Bereich engagieren, angefangen bei

den katholischen Arbeitnehmern und Unternehmern, können in der *Soziallehre der Kirche* sichere Orientierungspunkte finden.

Liebe Brüder und Schwestern! Während wir bestrebt sind, unsere Anstrengungen zur Überwindung der Pandemie zu bündeln, möchte ich meinen Dank an all diejenigen erneuern, die sich mit Großzügigkeit und Verantwortungsbewusstsein für Bildung, Sicherheit und den Schutz der Rechte eingesetzt haben und weiterhin einsetzen, um die medizinische Versorgung zu gewährleisten, die Zusammenführung von Familienmitgliedern und Kranken zu erleichtern und die wirtschaftliche Unterstützung der Bedürftigen oder derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sicherzustellen. Und ich versichere mein Gebetsgedenken für alle Opfer und ihre Familien.

Ich appelliere an die Regierenden und die Verantwortungsträger in Politik und Gesellschaft, an die Hirten und die Mitarbeiter der kirchlichen Gemeinschaften sowie an alle Männer und Frauen guten Willens, gemeinsam diese drei Wege zu beschreiten: Dialog zwischen den Generationen, Bildung und Arbeit. Mit Mut und Kreativität. Und möge es immer mehr Menschen geben, die in aller Stille, Demut und Beharrlichkeit Tag für Tag zu Handwerkern des Friedens werden. Und möge der Segen des Gottes des Friedens ihnen stets vorangehen und sie begleiten!

*Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2021, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria.*

#### Franziskus

[1] Vgl. Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 76 ff.

[2] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 49.

[3] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 231.

[4] *Ebd.*, 218

[5] *Ebd.*, 199.

[6] *Ebd.*, 179.

[7] Vgl. *ebd.*, 180.

[8] Nachsyn. Apost. Schreiben *Christus vivit* (25. März 2019), 199.

[9] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 159.

[10] *Ebd.*, 163; 202.

[11] *Ebd.*, 139.

[12] Vgl. *Botschaft* an die Teilnehmer des 4. Pariser Friedensforums, 11. - 13. November 2021.

[13] Vgl. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 231; *Botschaft zum*

*54. Weltfriedenstag. Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden* (8. Dezember 2020).

[14] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 199.

[15] *Videobotschaft für den Global Compact on Education. Together to Look Beyond* (15. Oktober 2020).

[16] Vgl. *Videobotschaft für den High Level Virtual Climate Ambition Summit* (13. Dezember 2020).

[17] Vgl. Hl. Johannes Paul II, Enzyklika *Laborem Exercens* (14. September 1981), 18.

[18]. Enzyklika *Laudato si'*  
[https://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco\\_20150524\\_enciclica-laudato-si.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20150524_enciclica-laudato-si.html)  
(24. Mai 2015), 128.

#### Nr. 2 Botschaft von Papst Franziskus zum 30. Welttag der Kranken

11. Februar 2022

»Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!« (Lk 6,36). Steht denen bei, die auf einem Weg der Nächstenliebe leiden

Liebe Brüder und Schwestern,

vor dreißig Jahren rief der heilige Johannes Paul II. den Welttag der Kranken ins Leben, um das Volk Gottes, die katholischen Gesundheitseinrichtungen und die Zivilgesellschaft für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, den Kranken und denen, die sie pflegen, Aufmerksamkeit zu schenken [1].

Wir sind dem Herrn dankbar für den Weg, der in all diesen Jahren in den Teilkirchen der Welt zurückgelegt worden ist. Es wurden viele Fortschritte erzielt, aber es bleibt noch viel zu tun, um sicherzustellen, dass alle Kranken, selbst an den Orten und in den Situationen größter Armut und Ausgrenzung, die nötige medizinische Versorgung und auch die seelsorgerische Begleitung erhalten, damit sie die Zeit der Krankheit in Vereinigung mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus leben können. Möge der 30. Welttag der Kranken, dessen Abschlussfeier wegen der Pandemie nicht in Arequipa in Peru, sondern im Petersdom im Vatikan stattfinden wird, uns helfen, in der Nähe und im Dienst an den Kranken und ihren Familien zu wachsen.

##### 1. Barmherzig wie der Vater

Das für diesen dreißigsten Welttag gewählte Thema »Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!« (Lk 6,36), lässt uns vor allem auf Gott schauen, der »reich ist an Erbarmen« (Eph 2,4) und der seine Kinder immer mit väterlicher Liebe betrachtet, auch wenn sie sich weit von ihm entfernen. Die Barmherzigkeit ist in der Tat der Name Gottes schlechthin, die ihr Wesen

nicht in Form eines gelegentlichen Gefühls zum Ausdruck bringt, sondern als eine Kraft, die in allem, was er tut, präsent ist. Sie ist Stärke und Zärtlichkeit zugleich. Deshalb können wir mit Staunen und Dankbarkeit sagen, dass die Barmherzigkeit Gottes sowohl die Dimension der Vaterschaft als auch die der Mutterschaft in sich trägt (vgl. *Jes 49,15*), denn er kümmert sich um uns mit der Kraft eines Vaters und der Zärtlichkeit einer Mutter, immer darauf bedacht, uns neues Leben im Heiligen Geist zu schenken.

## 2. *Jesus, Barmherzigkeit des Vaters*

Der größte Zeuge für die barmherzige Liebe des Vaters gegenüber den Kranken ist sein einziger Sohn. Wie oft berichten die Evangelien von den Begegnungen Jesu mit Menschen, die an verschiedenen Krankheiten leiden! Er »zog in ganz Galiläa umher, lehrte in den Synagogen, verkündete das Evangelium vom Reich und heilte im Volk alle Krankheiten und Leiden« (*Mt 4,23*). Wir können uns fragen: Warum ist diese besondere Aufmerksamkeit Jesu für die Kranken so groß, dass sie auch zur Hauptaufgabe der Apostel wird, die vom Meister gesandt wurden, um das Evangelium zu verkünden und die Kranken zu heilen? (vgl. *Lk 9,2*).

Ein Denker des zwanzigsten Jahrhunderts schlägt eine Motivation vor: »Der Schmerz isoliert unumschränkt, und aus dieser unumschränkten Isolation entsteht der Appell an den anderen, der Anruf an den anderen« [2]. Wenn ein Mensch durch Krankheit Gebrechlichkeit und Leid am eigenen Leib erfährt, wird auch sein Herz schwerer, die Angst wächst, die Fragen mehren sich, und die Frage nach dem Sinn hinter allem, was geschieht, wird dringlicher. Wie können wir in diesem Zusammenhang nicht an die vielen kranken Menschen denken, die in dieser Zeit der Pandemie die letzte Etappe ihres Lebens in der Einsamkeit einer Intensivstation verbracht haben, sicherlich betreut von großherzigem medizinischem Personal, aber weit weg von ihren engsten Angehörigen und den wichtigsten Menschen in ihrem irdischen Leben? Deshalb ist es so wichtig, Zeugen der Nächstenliebe Gottes an unserer Seite zu haben, die nach dem Beispiel Jesu, der Barmherzigkeit des Vaters, das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung auf die Wunden der Kranken gießen [3].

## 3. *Berührung des leidenden Fleisches Christi*

Die Aufforderung Jesu, barmherzig zu sein wie der Vater, hat für Beschäftigte im Gesundheitswesen eine besondere Bedeutung. Ich denke an die Ärzte, Krankenschwestern und -pfleger, an die Laboranten, an alle, die mit der Pflege und Behandlung von Kranken zu tun haben, sowie an die vielen Ehrenamtlichen, die ihre kostbare Zeit den Leidenden widmen. Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Ihr Dienst an den Kranken, den Sie mit Liebe und Kompetenz ausüben, geht über die Grenzen Ihres Berufs hinaus und wird zu einer Sendung. Ihre Hände, die das leidende Fleisch Christi berühren, können ein Zeichen

für die barmherzigen Hände des Vaters sein. Seien Sie sich der großen Würde Ihres Berufs bewusst, aber auch der Verantwortung, die er mit sich bringt.

Danken wir dem Herrn für die Fortschritte, die die medizinische Wissenschaft vor allem in jüngster Zeit gemacht hat: Neue Technologien haben es möglich gemacht, therapeutische Wege zu finden, die für die Kranken von großem Nutzen sind; die Forschung leistet weiterhin ihren wertvollen Beitrag zur Überwindung alter und neuer Pathologien; die Rehabilitationsmedizin hat ihre Kenntnisse und Fähigkeiten weit fortentwickelt. All dies darf jedoch niemals die Einzigartigkeit eines jeden Patienten mit seiner Würde und seinen Schwächen verdecken [4]. Der Patient ist immer wichtiger als seine Krankheit, und deshalb kann jeder therapeutische Ansatz nicht darauf verzichten, dem Patienten, seiner Geschichte, seinen Ängsten und Befürchtungen zuzuhören. Auch wenn es nicht möglich ist zu heilen, ist es immer möglich zu pflegen, es ist immer möglich zu trösten, es ist immer möglich, den Patienten eine Nähe spüren zu lassen, die das Interesse an der Person noch vor ihrer Pathologie zeigt. Deshalb hoffe ich, dass die Ausbildung des Gesundheitspersonals zum Zuhören und zu menschlichen Beziehungen befähigt.

## 4. *Orte der Pflege, Häuser der Barmherzigkeit*

Der Welttag der Kranken ist auch eine gute Gelegenheit, unsere Aufmerksamkeit auf Orte der Pflege zu richten. Die Barmherzigkeit gegenüber den Kranken hat die christliche Gemeinschaft im Laufe der Jahrhunderte dazu veranlasst, unzählige „Herbergen des barmherzigen Samariters“ zu eröffnen, in denen Kranke aller Art aufgenommen und behandelt werden konnten, insbesondere diejenigen, die keine Lösung für ihre Gesundheitsprobleme finden konnten, sei es, weil sie mittellos oder sozial ausgegrenzt waren oder weil die Behandlung bestimmter Krankheiten schwierig war. Unter solchen Situationen leiden vor allem Kinder, ältere und gebrechlichere Menschen. Barmherzig wie der Vater, haben viele Missionare die Verkündigung des Evangeliums mit dem Bau von Krankenhäusern, Behandlungszentren und Pflegeeinrichtungen verbunden. Dies sind wertvolle Werke, durch die die christliche Nächstenliebe Gestalt angenommen hat und die Liebe Christi, die von seinen Jüngern bezeugt wurde, glaubwürdiger geworden ist. Ich denke dabei vor allem an die Menschen in den ärmsten Teilen der Welt, wo man manchmal weite Strecken zurücklegen muss, um Behandlungszentren zu finden, die trotz begrenzter Mittel das anbieten, was verfügbar ist. Es gibt noch viel zu tun, und in einigen Ländern ist eine angemessene Behandlung nach wie vor ein Luxus. Die fehlende Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen Covid-19 in den ärmsten Ländern zum Beispiel, aber noch mehr die fehlende Behandlung von Krankheiten, die viel einfachere Medikamente erfordern.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Bedeutung der katholischen Gesundheitseinrichtungen bekräftigen: Sie sind ein kostbarer Schatz, den es zu bewahren

und zu unterstützen gilt; ihre Präsenz hat sich in der Geschichte der Kirche durch ihre Nähe zu den ärmsten Kranken und den am meisten vergessenen Situationen ausgezeichnet [5]. Wie viele Gründerinnen und Gründer von Ordensfamilien haben den Hilferuf ihrer Brüder und Schwestern gehört, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben oder schlecht behandelt werden, und haben ihr Möglichstes getan, um ihnen zu helfen! Auch heute noch ist ihre Anwesenheit selbst in den fortschrittlichsten Ländern ein Segen, denn sie können nicht nur die Sorge um den Leib mit all der notwendigen Kompetenz anbieten, sondern immer auch jene Nächstenliebe, bei der die Kranken und ihre Familien im Mittelpunkt stehen. In einer Zeit, in der die Wegwerfkultur weit verbreitet ist und das Leben nicht immer als würdig anerkannt wird, um angenommen und gelebt zu werden, können diese Strukturen als Häuser der Barmherzigkeit beispielhaft sein, indem sie selbst die zerbrechlichste Existenz von ihrem Anfang bis zu ihrem natürlichen Ende schützen und pflegen.

### 5. Pastorale Barmherzigkeit: Präsenz und Nähe

Im Laufe dieser dreißig Jahre wurde auch der unverzichtbare Dienst der Krankenpastoral zunehmend anerkannt. Wenn die schlimmste Benachteiligung der Armen - und die Kranken sind arm an Gesundheit - der Mangel an geistlicher Zuwendung ist, können wir nicht umhin, ihnen die Nähe Gottes, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente und das Angebot eines Weges des Wachstums und der Reifung im Glauben anzubieten [6]. In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass die Nähe zu den Kranken und ihre seelsorgerische Betreuung nicht nur die Aufgabe einiger besonders beauftragter Seelsorger ist; der Krankenbesuch ist eine Aufforderung Christi an alle seine Jünger. Wie viele kranke und alte Menschen leben zu Hause und warten auf Besuch! Der Dienst des Trostes ist die Aufgabe eines jeden Getauften, eingedenk der Worte Jesu: »Ich war krank und ihr habt mich besucht« ( Mt 25,36).

Liebe Brüder und Schwestern, der Fürsprache Marias, dem Heil der Kranken, vertraue ich alle Kranken und ihre Familien an. In Vereinigung mit Christus, der den Schmerz der Welt auf sich nimmt, mögen sie Sinn, Trost und Zuversicht finden. Ich bete für alle Mitarbeiter des Gesundheitswesens, dass sie, reich an Barmherzigkeit, den Patienten zusammen mit einer angemessenen Pflege ihre geschwisterliche Nähe anbieten mögen. Euch allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 10. Dezember 2021, Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto.

### Franziskus

[1] Vgl. Hl. Johannes Paul II., *Brief an Kardinal Fiorenzo Angelini, Präsident des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst, anlässlich der Einführung*

*des Welttages der Kranken* (13. Mai 1992).

[2] E. Lévinas, »Une éthique de la souffrance«, in *Souffrances. Corps et âme, épreuves partagées*, hrg. von J.-M. von Kaenel, Autrement, Paris 1994, S. 133-135.

[3] Vgl. Römisches Messbuch, italienische 3. Aufl.: Wochentagspräfatation VIII "Gesù buon samaritano" („Jesus, der barmherzige Samariter“).

[4] Vgl. *Ansprache an den italienischen Verband der Ärzte- und Zahnärztekammern*, 20. September 2019.

[5] *Angelus in der Gemelli-Klinik*, 11. Juli 2021.

[6] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 200.

### Nr. 3 Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

#### *Mit dem Ohr des Herzens hören*

Liebe Brüder und Schwestern!

Im vergangenen Jahr haben wir über die Notwendigkeit des „komm und sieh“, nachgedacht, um die Wirklichkeit zu entdecken und von ihr erzählen zu können, ausgehend von der persönlichen Erfahrung der Ereignisse und der Begegnung mit den Menschen. Dieser Linie folgend möchte ich nun die Aufmerksamkeit auf ein anderes Verb richten: „Hören“, das für die Grammatik der Kommunikation entscheidend sowie Bedingung für einen echten Dialog ist.

Denn wir sind tatsächlich dabei, die Fähigkeit zu verlieren, demjenigen zuzuhören, der vor uns steht, sowohl im normalen Verlauf der tagtäglichen Beziehungen als auch in den Debatten über die wichtigsten Themen des gemeinsamen Zusammenlebens. Gleichzeitig erfährt das Hören im Bereich von Kommunikation und Information eine neue wichtige Entwicklung durch die verschiedenen Podcast- und Audio-Chat-Angebote, eine Bestätigung dafür, dass das Hören für die menschliche Kommunikation weiterhin von grundlegender Bedeutung ist.

Einem berühmten Arzt, der gewohnt war, seelische Wunden zu heilen, wurde die Frage gestellt, was das größte Bedürfnis der Menschen sei. Er antwortete: „Der grenzenlose Wunsch, gehört zu werden“. Ein Wunsch, der häufig verborgen bleibt, der aber jeden herausfordert, der berufen ist, Erzieher oder Ausbilder zu sein, oder der irgendwie die Rolle eines Kommunikators hat: Eltern und Lehrer, Hirten und pastorale Mitarbeiter, Informationsfachleute und alle, die im sozialen oder politischen Bereich tätig sind.

#### *Mit dem Ohr des Herzens hören*

Aus der Bibel lernen wir, dass das Hören nicht nur die

Bedeutung einer akustischen Wahrnehmung hat, sondern wesentlich verbunden ist mit der dialogischen Beziehung zwischen Gott und der Menschheit. »Schma Jisrael – Höre, Israel!« (Dt 6,4), das Incipit des ersten Gebots der Thora, wird in der Bibel immer wieder genannt, so dass der heilige Paulus sagen wird, dass der Glaube vom Hören kommt (vgl. Röm 10,17). Denn die Initiative geht von Gott aus, der zu uns spricht und dem wir antworten, indem wir ihm zuhören; und auch dieses Hören kommt letztlich aus seiner Gnade, wie es beim Neugeborenen der Fall ist, das auf den Blick und auf die Stimme von Mama und Papa antwortet. Unter den fünf Sinnen scheint der von Gott bevorzugte Sinn gerade das Hören zu sein, vielleicht weil es weniger invasiv, diskreter ist als das Sehen und dem Menschen daher mehr Freiheit lässt.

Das Hören entspricht dem demütigen Stil Gottes. Es ist jenes Handeln, das Gott erlaubt, sich als der zu offenbaren, der im Sprechen den Menschen nach seinem Bild schafft und ihn im Hören als Gesprächspartner anerkennt. Gott liebt den Menschen: Daher richtet er das Wort an ihn, daher „neigt er sein Ohr“, um ihn anzuhören.

Der Mensch dagegen neigt dazu, vor der Beziehung zu fliehen, sich abzuwenden, „die Ohren zu verschließen“, um nicht hören zu müssen. Die Weigerung zu hören verwandelt sich schließlich häufig zur Aggressivität gegenüber dem anderen, so wie bei den Zuhörern des Diakons Stephanus, die sich die Ohren zuhielten und auf ihn losstürmten (vgl. Apg 7,57).

Auf der einen Seite ist da also Gott, der sich immer offenbart, indem er sich frei mitteilt, und auf der anderen Seite der Mensch, von dem gefordert wird, dass er sich auf ihn einstimmt, dass er zuhört. Der Herr beruft den Menschen explizit zu einem Bund der Liebe, damit er wahrhaft das werden kann, was er ist: Bild Gottes, ihm ähnlich in seiner Fähigkeit zu hören, anzunehmen, dem anderen Raum zu geben. Das Hören ist letztlich eine Dimension der Liebe.

Daher ruft Jesus seine Jünger auf, die Qualität ihres Zuhörens zu prüfen. »Achtet darauf, *genau* hinzuhören« (Lk 8,18): Mit diesen Worten ermahnt er sie, nachdem er das Gleichnis vom Sämann erzählt hat, und gibt zu verstehen, dass es nicht ausreicht zuzuhören, sondern dass man „gut“ zuhören muss. Nur wer das Wort mit „gutem und aufrichtigem“ Herzen aufnimmt und es treu bewahrt, wird Früchte des Lebens und des Heils bringen (vgl. Lk 8,15). Nur wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, auf wen wir hören, was wir hören, wie wir hören, können wir in der Kunst der Kommunikation wachsen, deren zentraler Punkt weder eine Theorie noch eine Technik ist, sondern »die Fähigkeit des Herzens, welche die Nähe möglich macht« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 171).

Wir alle haben Ohren, aber auch dem, der ein perfektes Gehör hat, gelingt es zuweilen nicht, den anderen zu hören. Denn es gibt eine innere Taubheit, die schlimmer ist als die des Sinnesorgans. Denn das Hören betrifft nicht

nur den Gehörsinn, sondern die gesamte Person. Der wahre Sitz des Hörens ist das Herz. König Salomo erwies sich, obwohl er noch sehr jung war, als weise, weil er den Herrn bat, ihm ein »hörendes Herz« zu schenken (1 Kön 3,9). Und der heilige Augustinus fordert auf, mit dem Herzen zu hören (*corde audire*), die Worte nicht äußerlich mit den Ohren aufzunehmen, sondern geistig im Herzen: »Habt nicht das Herz in den Ohren, sondern die Ohren im Herzen«. [1] Und der heilige Franziskus ermahnte seine Mitbrüder: »Neigt das Ohr eures Herzens«. [2]

Deshalb ist das erste Hören, das neu zu entdecken ist, wenn man eine echte Kommunikation sucht, das Hören auf sich selbst, auf die eigenen wahren Bedürfnisse, jene, die in das Innere jedes Menschen eingeschrieben sind. Und dabei kann man selbstverständlich nur ausgehen von dem Hören auf das, was uns innerhalb der Schöpfung einzigartig macht: die Sehnsucht, mit den anderen und mit dem göttlichen Anderen in Beziehung zu stehen. Wir sind nicht dazu geschaffen, als Einzeltome zu leben, sondern um miteinander zu leben.

#### *Das Hören als Bedingung für eine gute Kommunikation*

Es gibt einen Gebrauch des Gehörs, der kein wahres Hören ist, sondern sein Gegenteil: andere belauschen. Tatsächlich ist das Belauschen und Ausspionieren eine stetige Versuchung, die sich heute in der Zeit des social web verstärkt zu haben scheint, wobei man die anderen für die eigenen Interessen instrumentalisiert. Im Gegensatz dazu ist das, was Kommunikation gut und wahrhaft menschlich macht, gerade das Hören auf den, der vor uns steht, von Angesicht zu Angesicht, das Hören auf den anderen, auf den wir mit echter, vertrauensvoller und ehrlicher Offenheit zugehen.

Fehlendes Zuhören, das wir in unserem Alltag oft erleben, zeigt sich leider auch im öffentlichen Leben deutlich, wo man oft aneinander vorbeiredet, statt aufeinander zu hören. Das ist ein Zeichen für die Tatsache, dass man mehr auf der Suche nach Zustimmung ist, als die Wahrheit und das Gute zu suchen; dass man mehr auf die Audience konzentriert ist als auf das Hören. Gute Kommunikation dagegen versucht nicht, das Publikum mit effektheisenden Sprüchen zu beeindrucken, mit dem Ziel den Gesprächspartner lächerlich zu machen, sondern schenkt den Beweggründen des anderen Beachtung und sucht die Realität in ihrer Komplexität wahrzunehmen. Es ist traurig, wenn sich auch in der Kirche ideologische Lager bilden, das Zuhören verschwindet und fruchtlose Opposition an seine Stelle tritt.

Tatsächlich kommunizieren wir in vielen Dialogen überhaupt nicht. Wir warten bloß darauf, dass der andere aufhört zu reden, um unseren Standpunkt durchzusetzen. In derartigen Situationen ist der Dialog ein *Duolog*, wie der Philosoph Abraham Kaplan [3] es nennt: ein zweistimmiger Monolog. In der echten Kommunikation dagegen sind das Ich und das Du beide „im Aufbruch“, ausgestreckt vom einen zum anderen.

Das Hören ist also der erste unerlässliche Bestandteil des Dialogs und guter Kommunikation. Man kommuniziert nicht, wenn man nicht zuerst zugehört hat, und man macht keinen guten Journalismus ohne die Fähigkeit des Zuhörens. Um eine solide, ausgeglichene und vollständige Information zu liefern, ist eine lange Zeit des Zuhörens notwendig. Um von einem Ereignis zu berichten oder in einer Reportage eine Realität zu beschreiben, ist es unerlässlich, dass man in der Lage war zuzuhören, auch bereit, seine Meinung zu ändern, die eigenen Ausgangshypothesen zu modifizieren.

Denn nur wenn man den Monolog hinter sich lässt, kann man jenen Zusammenklang der Stimmen erreichen, der Garantie für eine echte Kommunikation ist. Mehrere Quellen zu hören, sich nicht mit der erstbesten Lösung zufriedenzugeben – so lehren uns die Fachleute –, das gewährleistet Verlässlichkeit und Seriosität der Informationen, die wir weitergeben. Mehrere Stimmen zu hören, aufeinander zu hören, auch in der Kirche unter Schwestern und Brüdern, das erlaubt uns, die Kunst der Unterscheidung zu üben, die sich immer als die Fähigkeit erweist, sich innerhalb einer Symphonie von Stimmen zu orientieren.

Aber warum die Mühe des Zuhörens auf sich nehmen? Ein großer Diplomat des Heiligen Stuhls, Kardinal Agostino Casaroli, sprach vom „Martyrium der Geduld“, das notwendig ist, um in Verhandlungen mit den schwierigsten Gesprächspartnern zuzuhören und gehört zu werden, mit dem Ziel, unter den Bedingungen begrenzter Freiheit so viel Gutes wie möglich zu erzielen. Aber auch in weniger schwierigen Situationen erfordert das Zuhören immer die Tugend der Geduld und die Fähigkeit, sich überraschen zu lassen von der Wahrheit in dem Menschen, dem man zuhört – und mag es auch nur ein Bruchstück der Wahrheit sein. Nur Staunen ermöglicht Erkenntnis. Ich denke da an die unendliche Neugier des Kindes, das die Welt um sich herum mit großen Augen ansieht. Mit dieser Geisteshaltung – dem Staunen des Kindes im Bewusstsein eines Erwachsenen – zuzuhören, ist immer bereichernd, denn es gibt immer etwas, wie klein es auch sein mag, was ich von der anderen Person lernen und in meinem eigenen Leben nutzen kann.

Die Fähigkeit, auf die Gesellschaft zu hören, ist in diesen von der langen Pandemie verwundeten Zeiten wertvoller denn je. So viel im Vorhinein aufgestautes Misstrauen gegenüber „offizieller Information“ hat auch zu einer „Infodemie“ geführt, in der die Welt der Information zunehmend um Glaubwürdigkeit und Transparenz ringt. Es ist notwendig, ein offenes Ohr zu haben und genau hinzuhören, vor allem auf die soziale Not, die durch den Rückgang oder die Einstellung zahlreicher wirtschaftlicher Aktivitäten verstärkt wird.

Ebenso ist die Realität der Zwangsmigration ein komplexes Problem, und niemand hat ein fertiges Rezept für eine Lösung. Ich wiederhole, dass man versuchen müsste, ihre Geschichten anzuhören, um die Vorurteile über Migranten zu überwinden und unsere harten Herzen zu erweichen. Jedem von ihnen einen Namen und ein Ge-

sicht geben. Viele tüchtige Journalisten tun dies bereits. Und viele andere würden es tun, wenn sie nur könnten. Ermutigen wir sie! Hören wir diese Geschichten an! Anschließend wird jeder frei sein, die Migrationspolitik zu unterstützen, die er für sein Land für die geeignetste hält. Aber in jedem Fall werden wir keine Zahlen, keine gefährlichen Eindringlinge vor Augen haben, sondern Gesichter und Geschichten konkreter Personen, Blicke, Hoffnungen und Leiden von Männern und Frauen, denen wir zuhören müssen.

#### *In der Kirche aufeinander hören*

Auch in der Kirche ist es dringend notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können. Wir Christen vergessen, dass der Dienst des Zuhörens uns von dem anvertraut wurde, der der Zuhörende par excellence ist, an dessen Werk teilzunehmen wir berufen sind. »Mit den Ohren Gottes sollen wir hören, damit wir mit dem Worte Gottes reden können.« [4] So erinnert uns der protestantische Theologe Dietrich Bonhoeffer daran, dass der erste Dienst, den wir den anderen in der Gemeinschaft schulden, darin besteht, ihnen zuzuhören. Wer seinem Bruder nicht zuhören kann, der wird auch bald Gott nicht mehr zuhören können. [5]

Das wichtigste Werk der Pastoral ist das „Apostolat des Ohres“. Hören, bevor man spricht, wie der Apostel Jakobus mahnt: »Jeder Mensch sei schnell zum Hören, langsam zum Reden« (1,19). Unentgeltlich ein wenig von seiner Zeit zu verschenken, um den Menschen zuzuhören, ist die erste Geste der Nächstenliebe.

Vor Kurzem haben wir einen synodalen Prozess begonnen. Beten wir dafür, dass es eine großartige Gelegenheit sein möge, aufeinander zu hören. Denn die Gemeinschaft ist nicht das Resultat von Strategien und Programmen, sondern sie ist aufgebaut auf das gegenseitige Zuhören unter Brüdern und Schwestern. Wie in einem Chor erfordert die Einheit nicht Uniformität, Monotonie, sondern Pluralität und Verschiedenheit der Stimmen, Polyphonie. Zugleich singt jede Stimme des Chores, indem sie auf die anderen Stimmen hört und Bezug nimmt auf die Harmonie des Ganzen. Diese Harmonie wurde vom Komponisten erdacht, aber ihre Verwirklichung hängt vom Zusammenklang aller und jeder einzelnen Stimme ab.

Mit dem Bewusstsein, an einer Gemeinschaft teilzuhaben, die uns vorausgeht und uns einbezieht, können wir eine symphonische Kirche wiederentdecken, in der jeder fähig ist, mit der eigenen Stimme zu singen und dabei die der anderen als Geschenk anzunehmen, um die Harmonie des Ganzen zum Ausdruck zu bringen, die der Heilige Geist komponiert.

*Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2022, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.*

**Franziskus**

[1] »Nolite habere cor in auribus, sed aures in corde« (Sermo 380 In nativitate Ioannis Baptistae, 1).

[2] Brief an den gesamten Orden, in *Fonti Francescane*, 216 (Dt.: Hardick/Grau, *Die Schriften des heiligen Franziskus von Assisi*, Kevelaer 2001, S. 89-90).

[3] Vgl. *The life of dialogue*, in J. D. Roslansky (Hg.), *Communication. A discussion at the Nobel Conference*, North-Holland Publishing Company – Amsterdam 1969, S. 89-108.

[4] D. Bonhoeffer, *Gemeinsames Leben* (1938), 7. unveränderte Auflage, München 1953, S. 51.

[5] Vgl. *ebd.*, S. 50.

#### Nr. 4 Dekret zur Änderung des Organisationsstatuts für das Bonifatiushaus

##### Artikel 1 Änderung des Statuts

Das Organisationsstatut für das Bonifatiushaus vom 19. November 1990, in der Fassung vom 01. April 2012 (K.A. 2012, Nr. 73) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

##### Organisationsstatut der „Katholischen Akademie des Bistums Fulda“

###### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Einrichtung (bisher: „Bonifatiushaus - Haus der Weiterbildung der Diözese Fulda“) führt den Namen „Katholische Akademie des Bistums Fulda“ (nachfolgend: „Akademie“).
- (2) Sitz der Einrichtung ist Fulda.
- (3) Träger der Einrichtung ist das Bistum Fulda - Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Akademie ist bei voller Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit der Abteilung Bildung / Kultur im Fachbereich Pastoral / Bildung / Kultur (PBK) des Bischöflichen Generalvikariats zugeordnet, der die Fachaufsicht obliegt.

###### § 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Akademie gehören:

- a) die politisch-soziale Bildungsarbeit;

- b) Katholische Soziallehre;
- c) die berufliche Weiterbildung.

###### § 3

##### Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO)

- (1) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Akademie ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Religion (§ 52 Abs. 2 AO). Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Einrichtung, die selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und bildender Art im Sinne des § 2 dieses Organisationsstatuts durchführt.
- (2) Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke oder für steuerlich unschädliche Betätigungen im Sinne des § 58 AO verwendet werden. Die Mitglieder/Beteiligten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibt das Vermögen im Eigentum des Bistums Fulda, das es weiterhin unmittelbar und ausschließlich für seine kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

###### § 4 Zuständigkeiten

Mit der Leitung der Akademie beauftragt sind:

- a) die Akademieleitung,
- b) der geistliche Rektor nach Maßgabe des § 7 dieses Statuts.

###### § 5 Akademieleitung, Ernennung und Aufgaben

- (1) Die Akademieleitung wird nach Anhörung des Beirats von der Fachbereichsleitung PBK in Abstimmung mit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur und dem Generalvikar berufen.
- (2) Ihr obliegen insbesondere
  - a) die verantwortliche Leitung der Bildungsarbeit der Akademie im Rahmen der Fachaufsicht durch das Generalvikariat und die Durchführung der Jahresplanung im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur; die kirchenrechtlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt;
  - b) die laufende Geschäftsführung;

- c) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes der entsprechenden Kostenstellen mit Stellenübersicht im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur;
  - d) die Verantwortung für die Einhaltung des Haushaltsplans;
  - e) die Abgabe eines mindestens jährlichen Rechenschafts- sowie Tätigkeitsberichts gegenüber dem Beirat.
- (3) Die Akademieleitung ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben allein berechtigt.

## § 6

### Beirat - Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Dem Beirat gehören stimmberechtigt an:
- a) Kraft Amtes:
    - aa) die Fachbereichsleitung PBK im Bischöflichen Generalvikariat,
    - bb) die Abteilungsleitung Bildung und Kultur im Bischöflichen Generalvikariat,
    - cc) die Fachbereichsleitung Ressourcen im Bischöflichen Generalvikariat.
  - b) Aufgrund Berufung:
    - aa) eine Vertretung aus dem Hochschulbereich der Theologie
    - bb) eine Vertretung des Priesterrats,
    - cc) eine Vertretung des Katholikenrats der Diözese Fulda,
    - dd) weitere vom Diözesanbischof für geeignet gehaltene Persönlichkeiten.

Die Berufung der Mitglieder gemäß b) erfolgt durch den Diözesanbischof. Das Vorschlagsrecht haben für aa) die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Fulda, für bb) der Priesterrat in der Diözese Fulda, für cc) der Vorstand des Katholikenrates des Bistums Fulda und für dd) die Fachbereichsleitung PBK in Abstimmung mit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll zehn nicht überschreiten.

- (2) Die Amtsdauer der berufenen Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre. Die berufenen Mitglieder bleiben in jedem Fall solange im Amt, bis der Diözesanbischof Neuberufungen vorgenommen hat. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß b) lit. bb) und cc) erlischt mit dem Ende ihrer Vertretung in den jeweilig entsendenden Gremien auch schon vorzeitig. Die jeweiligen Gremien sind gehalten, dem Diözesanbischof umgehend einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- (3) Die Akademieleitung und der geistliche Rektor nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil, die Referenten der Akademie auf Einladung des Beiratsvorsitzenden.

- (4) Der Beirat berät und unterstützt die Akademieleitung bei der laufenden Geschäftsführung der Akademie. Der Beirat beschließt über die Grundlinien der Arbeit der Akademie und die Schwerpunkte der jeweiligen Jahresplanung und ist über die wirtschaftliche Situation zu unterrichten.

- (5) Vorsitzender des Beirats ist die Fachbereichsleitung PBK im Bischöflichen Generalvikariat. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist die Abteilungsleitung Bildung und Kultur. Die Akademieleitung führt das Protokoll des Beirates.

- (6) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beirat ist, ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt, bei Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

- (7) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Der/die Vorsitzende hat hierzu unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einladung erfolgt im Benehmen mit der Akademieleitung und der Abteilungsleitung Bildung und Kultur.

Der/die Vorsitzende ist ferner verpflichtet, den Beirat zu einer Sitzung form- und fristgerecht einzuladen, wenn die Akademieleitung, die Abteilungsleitung Bildung und Kultur oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Beirats oder der Generalvikar oder Bischof es verlangen.

- (8) Die Sitzungen des Beirats können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

- (9) Diözesanbischof, Generalvikar und Bischofsvikare können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der/die Vorsitzende des Beirates kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

- (10) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Generalvikars bedarf.

- (11) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende und der Schriftführende zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift ist alsbald dem Diözesanbischof zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

## § 7

### Geistlicher Rektor

- (1) Der geistliche Rektor nimmt für den Bereich der Kapelle des Bonifatiushauses und der Gottesdienste im Bonifatiushaus nach Maßgabe der kanonischen Bestimmungen die Funktion des Kirchenrektors wahr. Die Bildungsveranstaltungen der Katholischen Akademie, die der geistliche Rektor durchführt bzw. begleitet, bedürfen der organisatorischen Abstimmung mit der Akademieleitung. Die kirchenrechtlichen

Zuständigkeiten des geistlichen Rektors bleiben unberührt.

- (2) Die Berufung des geistlichen Rektors erfolgt durch den Diözesanbischof auf Vorschlag der Fachbereichsleitung PBK in Abstimmung mit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur im Bischöflichen Generalvikariat.

## § 8 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000 € bedarf die Akademieleitung der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats. Das Gleiche gilt ohne Berücksichtigung einer Wertgrenze für Rechtsgeschäfte über Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen aller Art (Miete, Leasing, Darlehen, Geschäftsbesorgungsverträge usw.). Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über die Anmietung oder sonstige Bereitstellung von Räumen und Sachmitteln für die üblichen Veranstaltungen, soweit im Einzelfall die damit eingegangenen Verbindlichkeiten insgesamt die Wertgrenze von 10.000 € nicht überschreiten.
- (2) Die Akademieleitung darf auch bei nicht genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften nur solche rechtlichen Verpflichtungen eingehen, die die jeweiligen Ausgabenansätze des genehmigten Haushaltsplans nicht überschreiten.
- (3) Die Akademieleitung kann mit entsprechenden Bildungseinrichtungen, Bildungsträgern, Fördergebern, Dachverbänden und Fachorganisationen Kooperationsverträge abschließen, die jedoch der Zustimmung der Abteilungsleitung Bildung und Kultur bedürfen.
- (4) Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverhältnissen bleiben dem Bischöflichen Generalvikariat vorbehalten.

## § 9 Verwaltungsaufsicht

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Akademieleitung und die Einhaltung des Haushaltsplans obliegt dem Bischöflichen Generalvikariat und den insoweit rechtlich zuständigen Gremien.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut ersetzt das bisherige Organisationsstatut für das Bonifatiushaus und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Fulda, 17. Januar 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Nr. 5 Inkraftsetzung des Beschlusses über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich des Freistaates Thüringen ab dem Haushaltsjahr 2022

### Artikel 1 Beschluss

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 27. November 2021 den nachfolgenden Beschluss über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich des Freistaates Thüringen ab dem Haushaltsjahr 2022 einstimmig beschlossen:

Nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 03.02.2000 (GVBl. S. 12) in der jeweils geltenden Fassung und der für den in Thüringen gelegenen Gebietsteil der Diözese Fulda geltenden Kirchensteuerordnung vom 13.01.2009 (Thür-StAnz 2009, S. 405 ff) in der jeweils geltenden Fassung, wird folgende Diözesankirchensteuer ab dem Jahr 2022 festgesetzt:

1. Im thüringischen Anteil der Diözese Fulda wird ab dem Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022 eine Diözesankirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens erhoben.

Im Falle der Zusammenveranlagung nach § 5 Absatz 2 ThürKiStG beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Partners höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe beider Einkünfte ergibt.

2. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absätze 3 und 4 i. V. m. § 32 d Absatz 1 EStG ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.
3. Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a EStG zu ermit-

teln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kapung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

4. Die Höhe des besonderen Kirchgeldes für Kirchensteuerpflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 ThürKiStG richtet sich nach § 4 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 2 b) der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (thüringischer Anteil) vom 13.01.2009 (Thür. StAnz. 2009, S. 405 ff) in der jeweiligen Fassung.
5. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b EStG oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absätze 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Kirchensteuersatz auf 5 vom Hundert der Einkommen- bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von den Vereinfachungsregelungen nach Ziffer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 08.08.2016 (BStBl. 2016 I, S. 773) Gebrauch macht. Bei Anwendung des Nachweisverfahrens nach dem vorgenannten gleichlautenden Erlass gilt der Kirchensteuerhebesatz nach Ziffer 1.  
  
Die nach der pauschalen Einkommen- bzw. Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer ist im Verhältnis 70:30 auf die Evangelische Kirche in Thüringen und die katholischen Bistümer in Thüringen aufzuteilen, soweit der zum Steuerabzug Verpflichtete die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
6. Die vorgenannten Kirchensteuern werden auch über den 31.12.2022 hinaus weiter erhoben, sofern zu diesem Zeitpunkt kein abweichender Kirchensteuerbeschluss in Kraft gesetzt wurde.

## Artikel 2 Inkraftsetzung

Dieser vom Diözesan-Kirchensteuerrat am 27. November 2021 gefasste Beschluss wird für das Bistum Fulda hiermit in Kraft gesetzt.

Fulda, 24. Januar 2021



+

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Nr. 6      **Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 7. Oktober 2021**

### Artikel 1 Beschlüsse

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 7. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

#### A.      **Angleichung der Weihnachtswendung**

I.      In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.

II.     Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)

Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

III.    Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

#### B.      **Anlage 7 zu den AVR**

I.      **Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR**

## **Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten\*. <sup>2</sup>Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.

(2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 2 Ausbildungsvertrag**

(1) <sup>1</sup>Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. <sup>2</sup>Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

(2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

### **§ 3 Ausbildungsvergütung**

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. <sup>2</sup>Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der

\* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. <sup>3</sup>Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

(3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.

(4) <sup>1</sup>Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

### **§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

### **§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen**

(1) <sup>1</sup>Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende

- a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

(3) <sup>1</sup>Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. <sup>2</sup>Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

#### **§ 6 Ärztliche Untersuchung**

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich Auszubildender der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(2) <sup>1</sup>Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Auszubildender und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

(4) <sup>1</sup>Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. <sup>2</sup>Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

#### **§ 7 Schweigepflicht**

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Ohne Genehmigung Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende

- a. von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,
- b. von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,
- c. von Herstellungsverfahren oder,
- d. von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern

zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten**

<sup>1</sup>Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. <sup>2</sup>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

#### **§ 9 Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort - erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. <sup>2</sup>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

#### **§ 10 Krankenbezüge**

<sup>1</sup>Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungs-

laubs zusteht. <sup>2</sup>Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIIb der Anlage 1 (Förderungsübergang bei Dritthaftung).

### § 11 Urlaub

<sup>1</sup>Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. <sup>2</sup>Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

### § 12 Freistellung vor der Prüfung

<sup>1</sup>Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. <sup>2</sup>Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. <sup>3</sup>Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

### § 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

### § 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

### § 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. <sup>3</sup>Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. <sup>4</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) <sup>1</sup>Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. <sup>2</sup>Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### § 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) <sup>1</sup>Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. <sup>3</sup>Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. <sup>4</sup>Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### § 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.

(3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtswendung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

## Teil II. Besonderer Teil

### A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. <sup>2</sup>Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.

(3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

#### § 2 Ausbildungsdauer

<sup>1</sup>Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. <sup>2</sup>In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup>Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

#### § 3 Ausbildungsvergütung

(1) <sup>1</sup>Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Sie beträgt:

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

<sup>3</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. <sup>4</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeit über

insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) <sup>1</sup>Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(5) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. <sup>2</sup>In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

#### § 4 Beendigung der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. <sup>2</sup>Hierunter fallen

auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. <sup>2</sup>Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I der Anlage 7.

### § 2 Ausbildungsdauer

<sup>1</sup>Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. <sup>2</sup>In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup>Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

### § 3 Ausbildungsvergütung

(1) <sup>1</sup>Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Sie beträgt:

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

<sup>3</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. <sup>4</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) <sup>1</sup>Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(4) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. <sup>2</sup>In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

### § 4 Beendigung der Ausbildung

<sup>1</sup>Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule her-

zustellen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a) des Teil I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

## C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

### § 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

### § 2 Ausbildungsdauer

<sup>1</sup>Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahre. <sup>2</sup>In Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. <sup>3</sup>Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

### § 3 Ausbildungsvergütung

(1) <sup>1</sup>Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Sie beträgt:

ab 1. April 2021		
im ersten Ausbildungsjahr		1.089,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr		1.147,21 Euro
ab 1. April 2022		
im ersten Ausbildungsjahr		1.114,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr		1.173,21 Euro

<sup>3</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate

(2) <sup>1</sup>Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. <sup>2</sup>In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

### § 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, so-

weit hier dazu nichts geregelt ist.

**D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz von 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)

3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten  b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten  c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402)  Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246)  Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)  Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446)  Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

**§ 2 Ausbildungsvergütung**

(1) <sup>1</sup>Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

<sup>3</sup>Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbil-

ungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtsspendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7.

### § 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitt A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

## E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

### § 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

### § 2 Ausbildungsvergütung

(1) <sup>1</sup>Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Sie beträgt:

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

(2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

(4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtsspendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

## F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

### § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B., D oder E des Besonderen Teils II. der Anlage 7 ausgebildet werden. <sup>3</sup>Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. <sup>4</sup>Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

### § 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

(1) <sup>1</sup>Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. <sup>2</sup>Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II der Anlage 7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

<sup>3</sup>Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

### § 3 Nachweispflichten

(1) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. <sup>2</sup>Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

#### § 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. <sup>4</sup>In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

#### § 5 Ausbildungsvergütung

(1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. <sup>2</sup>Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach

a) Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7. (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

<sup>3</sup>Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. <sup>4</sup>Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a)	
ab 1. April 2021:	1.490,00 Euro
ab 1. April 2022:	1.515,00 Euro
b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b)	
ab 1. April 2021:	1.300,00 Euro
ab 1. April 2022:	1.325,00 Euro
c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c)	
ab 1. April 2021:	1.360,00 Euro
ab 1. April 2022:	1.385,00 Euro

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder	
b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,	
wird während des Zeitraums der Verlängerung das Stu-	

dienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(6) <sup>1</sup>Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. <sup>2</sup>Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b).

(7) <sup>1</sup>Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. <sup>2</sup>Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v.H.

(8) <sup>1</sup>Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. <sup>2</sup>§ 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

(9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

## § 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

## § 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) <sup>1</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. <sup>2</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Un-

terbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. <sup>3</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. <sup>4</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.  
Anmerkung zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Als „notwendig“ sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. <sup>2</sup>Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

(2) <sup>1</sup>Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr übersteigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. <sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. <sup>3</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

## § 8 Jahressonderzahlung

(1) <sup>1</sup>Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. <sup>2</sup>In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).

(2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

## § 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) <sup>1</sup>Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. <sup>2</sup>Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

## § 10 Zeugnis

<sup>1</sup>Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. <sup>3</sup>Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## § 11 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§

5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der praktischen Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenen Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) <sup>1</sup>Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. <sup>2</sup>Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. <sup>3</sup>Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer

entspricht. <sup>4</sup>Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

## § 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

## G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

### § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. <sup>2</sup>Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten.

<sup>3</sup>Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. <sup>4</sup>Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

### § 2 Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

<sup>1</sup>Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. <sup>3</sup>Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

### § 3 Studienvertrag

<sup>1</sup>Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. <sup>2</sup>Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten

sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),  
b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

## § 4 Ausbildungsvergütung

(1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

ab 1. April 2021  
im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro  
im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro  
ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.490,00 Euro

ab 1. April 2022  
im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro  
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro  
ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.515,00 Euro

b) in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021  
im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro  
im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro  
ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.300,00 Euro

ab 1. April 2022  
im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro  
im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro  
ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.325,00 Euro

<sup>2</sup>Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage. <sup>3</sup>Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro.

<sup>4</sup>Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

## § 5 Akademische Hebammenausbildung

(1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.

(2) <sup>1</sup>Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

(3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

(4) <sup>1</sup>Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). <sup>2</sup>Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studienseesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

(5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

## § 6 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

## H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

### § 1 Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. <sup>2</sup>Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. <sup>3</sup>Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegriertem dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.

(2) <sup>1</sup>Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. <sup>2</sup>Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. <sup>3</sup>Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. <sup>4</sup>Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. <sup>5</sup>Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der

Praktikant ausgebildet wird.

(3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

## § 2 Ausbildungsvergütung

(1) <sup>1</sup>Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Sie beträgt:

ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.627,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.851,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.627,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.688,76 Euro

ab 1. April 2022

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.652,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.876,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.652,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.595,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.713,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.713,76 Euro

(2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.

(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.

(4) <sup>1</sup>Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. <sup>2</sup>In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlagen 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).

(5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Ab-

satz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

## **I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. <sup>2</sup>Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7. Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. <sup>3</sup>Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

### **§ 2 Ausbildungsdauer**

<sup>1</sup>Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. <sup>2</sup>In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup>Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

### **§ 3 Ausbildungsvergütung**

(1) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. <sup>2</sup>Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. <sup>3</sup>Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. <sup>2</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.

(3) <sup>1</sup>Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers

der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(6) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. <sup>2</sup>In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

### **§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen**

<sup>1</sup>Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. <sup>2</sup>Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). <sup>3</sup>Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. <sup>4</sup>Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

### **§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung**

(1) <sup>1</sup>Die Regelungen dieses Abschnittes sind befristet bis zum 31. Juli 2025. <sup>2</sup>Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) <sup>1</sup>Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnittes und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. <sup>2</sup>Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. <sup>3</sup>Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

### **Teil III. Übergangsregelung**

(1) <sup>1</sup>Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. <sup>2</sup>Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.

(2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

## II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

### C. Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

#### I. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

2. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft

#### II. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

2. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

#### III. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. September 2021 übertragen. Die Übertragung der

Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

2. Der Beschluss tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

## Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 07.10.2021 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. Januar 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Nr. 7 Gehaltsumwandlung zugunsten eines geleasten Dienstfahrrads

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 13.12.2021 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

§ 18 der AVO Fulda wird wie folgt neu gefasst:

#### § 18 Gehaltsumwandlung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads

(1) Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis nach der Probezeit noch für mindestens 36 Kalendermonate fortbesteht, haben nach der Probezeit Anspruch auf ein vom Dienstgeber geleastes Dienstfahrrad im Wege einer Gehaltsumwandlung. Eine Gehaltsumwandlung nach Satz 1 setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstgeber den Beschäftigten angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen. Der Anspruch nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch auf Entgelt besteht. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Beschäftigtem ist das Entgelt, das sich ohne die Gehaltsumwandlung ergeben würde.

(2) Eine Gehaltsumwandlung im Sinne des Absatz 1 liegt

vor, wenn künftige, d.h. noch nicht entstandene Gehaltsansprüche nicht als „Barlohn“ an die Beschäftigten ausgezahlt bzw. überwiesen werden, sondern für vom Dienstgeber geleaste Dienstfahrzeuge, die den Beschäftigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wertgleich umgewandelt werden. Umgewandelt werden können auf Antrag des Beschäftigten künftige Ansprüche auf laufendes Gehalt.

- (3) Die Anbietersauswahl sowie die Festlegung der geltenden Leasingbedingungen obliegt dem Bischöflichen Generalvikariat in Fulda, sofern dieses als Stelle für die Personalabrechnungen der jeweiligen Dienstgeber fungiert. Ist das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda nicht Abrechnungsstelle, können die Leasingbedingungen und Anbietersauswahl vom jeweiligen Dienstgeber getroffen werden. Die Leasingbedingungen sollen eine Option zum Erwerb des Dienststrades durch den Beschäftigten beinhalten.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag ist für die vereinbarte Laufzeit des Leasingvertrags (mindestens 36 Monate) verbindlich. Die Verpflichtung des Beschäftigten zur Übernahme der Leasingraten besteht auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch oder bei reduzierten Gehaltsansprüchen. Der Beschäftigte trägt die während und am Ende der Leasingzeit entstehenden Kosten in Verbindung mit der Nutzung und dem Verschleiß des Dienststrades.
- (5) Der monatliche Beitrag für die Versicherung, die der Leasinggeber als Mindestversicherung verlangt, wird vom Dienstgeber übernommen.
- (6) Zusätzliche Vereinbarungen können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

**Protokollnotiz:**

*Diese Regelung soll nach einem Jahr nach Inkrafttreten evaluiert werden.*

Diese Regelung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Fulda, den 15. Dezember 2021



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 8 Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit in § 6a AVO Fulda**

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 13.12.2021 wird hiermit folgende Arbeitsvertrags-

norm in Kraft gesetzt:

„In § 6a Kurzarbeit der AVO Fulda wird in Absatz 9 das Datum „30.06.2021“ durch das Datum „30.06.2022“ ersetzt.“

Fulda, den 15. Dezember 2021



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 9 Bekanntmachung des Ergebnisses der Bistums-KODA-Wahl 2022**

Der für die Bistums-KODA-Wahl bestellte Wahlvorstand hat am 27. Januar 2022 in öffentlicher Sitzung die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

Anzahl der Wahlberechtigten:	3197
Fristgemäß eingegangene Wahlbriefe:	1214

44 Stimmabgaben sind vollständig ungültig, 19 nur bezüglich einzelner Wählergruppen. Zwei Einzelstimmen sind ungültig wegen unzulässiger Stimmenhäufung.

Aus den Wählergruppen 1 und 4 waren je zwei Personen zu wählen, aus den Wählergruppen 2 und 3 jeweils eine Person.

**Wählergruppe 1:**

Henriett Horváth:	836 Stimmen
Ulrich Moormann:	727 Stimmen

Gewählt sind: **Henriett Horváth und Ulrich Moormann**

**Wählergruppe 2:**

Hans-Jürgen Diel:	648 Stimmen
Norbert Quanz:	410 Stimmen

Gewählt ist: **Hans-Jürgen Diel**

**Wählergruppe 3:**

Christiane Mikešić-Golz:	815 Stimmen
--------------------------	-------------

Gewählt ist: **Christiane Mikešić-Golz**

**Wählergruppe 4:**

Justyna Gadziejewski:	254 Stimmen
Philipp Kömpel:	606 Stimmen
Barbara Lohn:	391 Stimmen
Ilona Schmand:	444 Stimmen

Antonia Wiewecke: 224 Stimmen  
Gewählt sind: **Ilona Schmand und Barbara Lohn**  
**Philipp Kömpel hat die Wahl**  
**nicht angenommen.**

**Wählergruppe 5:** Keine Kandidatur.

Das vorstehende Wahlergebnis wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 Bistums-KODA-Wahlordnung bekanntgemacht.

Hinweise zur Möglichkeit der Wahlanfechtung:

Die Wahl kann gem. § 10 Abs. 1 Bistums-KODA-Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt von einer oder einem Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe beim Wahlvorstand schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften der Bistums-KODA-Ordnung oder der Bistums-KODA-Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Fehler im Wählerverzeichnis können nur dann Gegenstand einer Wahlanfechtung sein, wenn sie anlässlich der Auslegung des Wählerverzeichnisses innerhalb der Einspruchsfrist gerügt worden sind.

Gegen eine Zurückweisung der Wahlanfechtung durch den Wahlvorstand ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstands zulässig (§ 10 Abs. 3 Bistums-KODA-Wahlordnung).

Fulda, den 10. Februar 2022.



Prälat Christof Steinert  
Generalvikar

**Nr. 10 Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll**

Die von der Frühjahrsvollversammlung am 25.02.2021 beschlossenen Änderungsvorschläge zum Ehevorbereitungsprotokoll wurden durch das decretum de immutatione der Kongregation für die Bischöfe (Prot. N° 749/2005) vom 12.10.2021 bestätigt.

Die Promulgation erfolgte gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.02.2021 durch die Zustellung des Textes des Ehevorbereitungsprotokolls an die Diözesanbischöfe.

Die Veränderungen betreffen insbesondere die Hinzufügung des Sachverhalts der Rituszugehörigkeit, die durch die zunehmende Zahl der Mitglieder der ecclesiae sui iuris notwendig wurde. Überdies wurden einige redaktionelle Verbesserungen aufgenommen.

Der revidierte Text des Ehevorbereitungsprotokolls kann ab sofort Verwendung finden und ist spätestens ab dem 01.06.2022 durchgängig zu verwenden.

Ehevorbereitungsprotokolle in der neuen Fassung werden den Pfarreien in der nächsten Zeit zugestellt.

# Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung  
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/  
Jurisdiktionsbereich \_\_\_\_\_  
Pfarrei<sup>①</sup> (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) \_\_\_\_\_

Am Brautleuterkurs teilgenommen:  ja  nein  
Traugespräch geführt am \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_  
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot<sup>②</sup> (Pfarrei[en] und Datum) \_\_\_\_\_

Zivileheschließung<sup>③</sup> am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

Katholische Eheschließung am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr  
in \_\_\_\_\_

Familienname(n) nach der Zivileheschließung  
- Mann: \_\_\_\_\_  
- Frau: \_\_\_\_\_

Eucharistiefeier  Wortgottesdienst  
 Wortgottesdienst mit Beteiligung eines  
nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-  
verschiedener Ehe)<sup>④</sup>

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform  
(Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
<b>1. Familienname</b>		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
<b>2. Geboren am</b>		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
<b>3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit<sup>⑤</sup></b>		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
<b>4. Derzeitiger Wohnsitz</b> (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) <sup>⑥</sup> . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. a) Name des leiblichen Vaters</b>		
Geburtsname, Konfession/Religion		
<b>b) Name der leiblichen Mutter</b>		
Geburtsname, Konfession/Religion		
<b>6. Nachweis des Ledigenstandes durch<sup>⑦</sup></b>		

	Bräutigam	Braut
7. <b>Jedwede frühere Eheschließung(en)</b> <sup>⑥</sup> mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen <b>natürliche Verpflichtungen</b> gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? <sup>⑨</sup>		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. <b>Gemeinsame Kinder?</b> Name, Alter, Konfession, Religion		

**B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille**

**I. Prüfung**

10. Ehehindernisse <sup>⑩</sup>		
11. Konfessionsverschiedenheit <sup>⑪</sup>		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote <sup>⑫</sup>		

**II. Fragen an beide Partner**

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos <sup>⑬</sup> miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? <sup>⑭</sup>		

**III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Untgetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)**

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? <sup>⑮</sup>	

**IV. Unterschriften der Brautleute**

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bräutigams

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Braut



25. Erteilung durch den Ortsordinarius

<b>E. Amtliche Vermerke</b>
<b>I. Vor der Trauung</b>

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor?  ja  nein<sup>25)</sup>

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche \_\_\_\_\_ besitzt hier Traubefugnis  
 als Pfarrer  als allgemein delegiert.

b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere<sup>26)</sup> ich hiermit

\_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_ PLZ, Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in \_\_\_\_\_  
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

\_\_\_\_\_ PLZ, Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.  
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

**II. Nach der Trauung**

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche \_\_\_\_\_

zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen \_\_\_\_\_

Unterschrift des trauenden Geistlichen \_\_\_\_\_

Trauzeugen: 1. \_\_\_\_\_

(Vorname, Familienname, \_\_\_\_\_  
Anschrift) \_\_\_\_\_ Unterschrift

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform<sup>27)</sup> hat stattgefunden

in der \_\_\_\_\_-Kirche (vgl. Anm. 21) zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

**oder**

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort) (Datum)

**III. Registrierung**

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.<sup>28)</sup>

\_\_\_\_\_ PLZ, Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,  
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.  
**Ort** des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.  
**Zeit** des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.  
**Dispens** vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.  
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).  
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.  
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).  
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Eheschließung sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
  - b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
  - c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
  - b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
  - c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
  - d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
  - e) Weihe (c. 1087);
  - f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
  - g) Frauenraub (c. 1089);
  - h) Gattenmord (c. 1090);
  - i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
  - j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
  - k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
  - l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
  - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
  - c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
  - d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);  
 f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehwille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.  
 Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ersten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.  
 Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.  
 - dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;  
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;  
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;  
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;  
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.  
 Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.  
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;  
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.  
 Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.  
 Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zi-

vileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
  - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
  - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
  - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
  - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
  - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
  - Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des **Nihil obstat** durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ③ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
  - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
  - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
  - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
  - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
  - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
  - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ④ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ⑤ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das **Nihil obstat** zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ⑥ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ⑦ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ⑧ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.  
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Februar 2021

**Nr. 11 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 18. – 22. Juli 2022 nach Kevelaer, Kleve und Xanten**

„Für eine synodale, glaubwürdige, geisterfüllte, missionarische Kirche.“

Unter diesem Leitwort laden die schönstattischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum 21. Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein.

- Beginn ist am Montag, 18. Juli 2022 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.
- Am Dienstag, 19. Juli geht es nach der Fahrt zum Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.
- Am Mittwoch, 20. Juli stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg nach Kleve auf dem Programm, wo Karl Leisner seit seinem sechsten Lebensjahr wohnte. In der Stiftskirche mit dem Karl-Leisner-Erinnerungsmal wird die Hl. Messe gefeiert.
- Am Donnerstag, 21. Juli führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.
- Am Freitag, 22. Juli enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe. Karl Leisners Leidenschaft für Christus kann ein Vorbild für die persönliche Erneuerung in der Nachfolge Christi und für die Erneuerung des missionarischen Wirkens sein. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um geistliche Berufe und Fußwege zwischen 10 und 15 km. Für den Transfer vor Ort steht ein Bulli zur Verfügung, so dass die Teilnehmer z.B. mit der Bahn anreisen können.

Anmeldung bitte bis zum 1. Mai 2022 online über <https://bistumwuerzburg.viadesk.com/do/event?id=5136221-6576656e74> oder bei:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747-930709, Fax.: 09747-930715, armin.haas@bistum-wuerzburg.de oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826-226, scholten-c@bistum-muenster.de

**Nr.12 Wallfahrt der Generationen nach Lourdes 2022**

Unter dem Leitgedanken „sagen sie den Priestern“ steht die Lourdes-Wallfahrt 2022, die als Busreise vom Dienstag, 14. – Dienstag, 21. Juni 2022, als Flugreise von Donnerstag, 16. – Montag, 20. Juni 2022 angeboten wird. Die gemeinsame Wallfahrt der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Pil-

gerbüro e. V. für Menschen mit und ohne Behinderung, Gesunde sowie Kranke und Pflegebedürftige steht unter dem Leitgedanken „sagen sie den Priestern“.

Protector und Begleiter der Wallfahrt ist Bischof Dr. Michael Gerber.

Nähere Informationen und Materialien wurden mit dem Dezember-Amtsblatt an die Pfarreien gesendet.

Für Rückfragen zu dieser Wallfahrt steht Ihnen die Diözese-Pilgerstelle (Frau Juliane Fritz bzw. Diakon Dr. Stefan Wick) im Fachbereich Pastoral, Bildung, Kultur des Bischöflichen Generalvikariates unter [pilgerstelle@bistum-fulda.de](mailto:pilgerstelle@bistum-fulda.de) zur Verfügung.

**Nr. 13 Jahrestagung der Gesellschaft für mittelhainische Kirchengeschichte, ausgerichtet vom Bistum Fulda, vom 21. – 23. April 2022 in Fulda**

1200 Jahre Michaelskirche in Fulda  
Theologie und Architektur in einem Netzwerk  
europäischer Kultur

**Programm:**

Donnerstag, 21. April 2022

Abendvortrag 19:00 Uhr Prof. Dr. Marc-Aeilko Aris (München): Architektur und Metapher. Zur Ideenwelt der karolingischen Kultur

Freitag, 22. April 2022: Tagung

9:00 Uhr Eröffnung der 1. Session: Einführung in die Thematik

9:15 Uhr Dr. Benjamin Pohl (Bristol): Locus memoriae - locus historiae: Die Fuldaer Michaelskirche im Zentrum der monastischen Geschichts- und Erinnerungslandschaft im frühen und hohen Mittelalter

10:00 Uhr Prof. Dr. Michael I. Allen (Chicago): Reisen macht den Meister: Wissenserwerb bei Lupus von Ferrières

11:30 Uhr Dr. Gereon Becht-Jördens (Heidelberg): Salva menteque fideque istius. Die Michaelskirche auf dem Friedhof des Klosters Fulda, ein Kirchengebäude aus dem Geiste des Hrabanus Maurus

13:45 Uhr 2. Session: Einführung in die Thematik

14:00 Uhr Dipl. Rest. Christine Kenner (Fulda/Wiesbaden): Die Fuldaer Michaelskirche. Bau- und Ausstattungsgeschichte des 9.- 11. Jahrhunderts

15:00 Uhr Prof. Dr. Jürg Goll (Müstair): Alpenklöster der Karolingerzeit im Dialog

Diskussion & Kaffeepause

16:30 Uhr Prof. Dr. Notker Baumann (Marburg): Die Anastasis-Rotunde und ihre spätantike bzw. frühmittelalterliche Inspiration

19:30 Uhr Die Michaelskirche in Wort und Klang erleben (nur als Präsenzveranstaltung)

Samstag, 23. April 2022

9:30 Uhr Eucharistiefeier mit Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez in der Michaelskirche

11:00 Uhr Exkursion: Besichtigung von St. Andreas in Fulda-Neuenberg

**Veranstaltungsort:**

Theologische Fakultät Fulda, Auditorium maximum  
Eduard-Schick-Platz 2  
36037 Fulda

Das Formular zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage der Theologischen Fakultät:  
<https://www.thf-fulda.de/beitrag/1200-jahre-michael-skirche-in-fulda-jahrestagung.html>

Bitte senden Sie ihre Anmeldung bis zum 31.03.2022 an:  
veranstaltungen@thf-online.de oder postalisch an Bibliothek des Priesterseminars Fulda, Domdechanei 4, 36037 Fulda

Die Tagungspauschale inklusive Verpflegung beträgt 90 € (Studenten-ermäßigung 45€).  
Die Kosten für Übernachtung/Frühstück im Einzelzimmer im Bischöflichen Priesterseminar Fulda, Eduard-Schick-Platz 5, 36037 Fulda belaufen sich auf zusätzlich 57€/Nacht.

Für Informationen und Fragen wenden Sie sich bitte an die Bibliothek des Priesterseminars Fulda, Tel. 0661/87531.

**Nr. 14 Diözesantag für die kirchliche Büchereiarbeit am Samstag, 11. Juni 2022**

Die Fachstelle für kirchliche Büchereiarbeit in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars lädt am 11.06.2022 zum diesjährigen Diözesantag der Katholisch-Öffentlichen Büchereien ein.

**Tagungsorte:**

**Vormittagsplenum:**

**Theologische Fakultät Fulda, Auditorium maximum**  
Eduard-Schick-Platz 2, 36037 Fulda

**Tagungsbüro und Fortbildungsveranstaltungen:**

**Bischöfliches Priesterseminar**  
Eduard-Schick-Platz 5, 36037 Fulda

**Programm:**

9.00 Uhr Anmeldung

10.00 Uhr Andacht im Dom mit Generalvikariat Prälat Christof Steinert

11.00 Uhr Grußwort  
Dr. Alessandra Sorbello Staub  
Überreichung der Ehrenurkunden und Zeugnisse durch Generalvikar Prälat Christof Steinert  
Impulsreferat: Ulrich Breitung, Umsatzsteuer und KÖBs

12.30 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Fortbildungsveranstaltungen:  
1: Gundel-Maria Busse, Rhetoriktrainerin: „Sprich wie du denkst“

2: Christoph Schäfer – Kinder an Bücher heranführen - an Hand von praktischen Beispielen

3: Sigrid Wolf: BVS Workshop zum Thema Buchhaltung

16.00 Uhr Feedback-Runde

**Informationen und Anmeldung:**

Fachstelle Büchereiarbeit, Telefon 0661 87-564, [bueche-reifachstelle@thf-fulda.de](mailto:bueche-reifachstelle@thf-fulda.de)

**Nr. 15 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunionsgottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

**Nr. 16 Kirchliches Amtsblatt –  
Inhaltsverzeichnis 2021**

Es wird darauf hingewiesen, dass der 137. Jahrgang 2021 des Kirchlichen Amtsblattes mit Stück IX vom 22. Dezember 2021 mit der Seite 156 abschließt. Das Inhaltsverzeichnis mit dem alphabetischen Sach- und Personenverzeichnis ist der vorliegenden Ausgabe beigelegt.

**Nr. 17 Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener**

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

In Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bedienstete: Personen, die in einem Arbeitsverhältnis, Beamtenverhältnis oder Klerikerdienstverhältnis zur Diözese Fulda oder einer der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterworfenen Körperschaft stehen sowie Ordensmitglieder, die aufgrund eines Gestellungsvertrags für die Diözese Fulda tätig sind oder waren;
2. Personalakten: die zu bestimmten Personen geführten Akten, die Ausbildungsakten des Priesterseminars sowie die Verfahrensakten zu Voruntersuchungen und Strafverfahren nach kirchlichem Recht, es sei denn, die Personen, zu denen oder gegen die diese Akten geführt wurden, sind bereits verstorben;
3. Sachakten: alle sonstigen Akten;
4. Beschuldigte: Personen, bezüglich derer sich aus den Akten oder aus anderweitigen Tatsachen mit hinreichender Sicherheit ein Verdacht dahingehend ergibt, dass sie eine oder mehrere Straftaten gemäß Canon 2359 des CIC/1917, Canon 1395 des CIC/1983, Canon 1398 des CIC/2021, Art. 6 der Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis, Art 1 § 1 des Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi oder nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs begangen haben, sofern der Verdacht nicht in der Folgezeit vollständig ausgeräumt wurde, oder gegen die eine kirchliche Voruntersuchung wegen eines möglichen Verstoßes gegen die genannten Normen geführt wurde;
5. Personen der Zeitgeschichte: insbesondere Bischöfe, Generalvikare und Personalverantwortliche der Diözese.

**§ 2  
Grundsatz**

Die in der Diözese Fulda errichtete Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener (Kommission) erhält Einsicht in die Personalakten der Personen, die im Rahmen der MHG-Studie als Beschuldigte identifiziert wurden.

**§ 3  
Weitergehende Einsicht in die Personalakten von  
Kirchenbeamten**

Weitergehende Einsichtsrechte der Kommission in die Personalakten von Kirchenbeamten richten sich nach den Vorschriften des jeweils geltenden Hessischen Beamtengesetzes.

**§ 4  
Weitergehende Einsicht in die Personalakten von  
Klerikern**

- (1) Die Kommission erhält über den Grundsatz des § 2 hinaus auch Einsicht in von über Kleriker geführte Personalakten, die aufgrund einer Untersuchung nach Abs. 2 oder aufgrund sonstiger Tatsachen, insbesondere solcher, die im Rahmen der Arbeit der Kommission neu bekannt werden, als Akten über Beschuldigte identifiziert werden.
- (2) Ist dies nach dem Urteil der Kommission für die Aufarbeitung notwendig, so beauftragt der Diözesanbischof zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtete Bedienstete der Diözese damit, über Kleriker geführte Personalakten, die nicht bereits im Rahmen der MHG-Studie untersucht oder erst später angelegt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob es sich um Akten über Beschuldigte handelt. Die Kriterien der Überprüfung werden durch die Kommission gemeinsam mit dem Diözesanbischof festgelegt.

**§ 5  
Verfahren zur Einsicht in Personalakten**

- (1) Über das Vorliegen eines Akteneinsichtsrechts nach den §§ 2 bis 4 entscheidet in jedem Einzelfall der Diözesanbischof aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der Kommission nach Anhörung der betroffenen Bediensteten.
- (2) Die Entscheidung erfolgt durch schriftliches Dekret. Dieses Dekret ist den betroffenen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Akteneinsicht kann erfolgen, sobald das Dekret rechtskräftig geworden ist.

**§ 6  
Art der Akteneinsicht**

- (1) Der Diözesanbischof beauftragt zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtete Bedienstete der Diözese mit der Erstellung einer Zusammenfassung der jeweiligen Akte nach im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Kriterien und lässt diese der Kommission zukommen.

- (2) Darüber hinaus ist der Kommission auf deren Verlangen eine Kopie der jeweiligen Akte zu überlassen.
- (3) In den nach Abs. 1 erstellten Zusammenfassungen sowie den nach Abs. 2 gefertigten Kopien sind die Identitäten der durch die von Taten im Sinne von § 1 Nr. 4 Betroffenen zu pseudonymisieren und Hinweise, die eindeutige Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen würden, zu schwärzen oder anderweitig unkenntlich zu machen.

### § 7

#### Auskünfte aus Personalakten mit Einverständnis der Betroffenen

Sind für die Aufklärungsarbeit Informationen aus Personalakten von Personen, die nicht Beschuldigte sind, erforderlich, so können mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen durch die personalführende Stelle die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

### § 8

#### Einsicht in Sachakten

- (1) Die Kommission hat ein Recht auf Einsicht in die bei der Diözese Fulda und den sonstigen der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterworfenen Körperschaften geführten Sachakten, soweit dies für Zwecke der Aufarbeitung notwendig ist.
- (2) Die Akteneinsicht in Sachakten erfolgt durch Überlassung einer Kopie der Sachakte. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Enthalten Sachakten besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, so sind die nach Abs. 2 gefertigten Kopien insoweit zu anonymisieren.
- (4) Abs. 3 gilt nicht, wenn sich die enthaltenen Daten auf Personen beziehen, in deren Personalakte gem. §§ 2 bis 4 Einsicht zu gewähren wäre. Hierüber ist nach den Vorschriften des § 5 zu entscheiden, sofern für die betroffene Person nicht bereits ein rechtskräftiges Dekret vorliegt, durch das Akteneinsicht gewährt wird.

### § 9

#### Datenschutzkonforme Aufbewahrung

Der Kommission nach den Normen dieses Gesetzes überlassene Dokumente sind datenschutzkonform und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt aufzubewahren.

### § 10

#### Verschwiegenheit und Zweckbestimmung

- (1) Die Mitglieder der Kommission dürfen die Kenntnisse, die sie aus der Einsicht in Akten und aus Auskünften nach diesem Gesetz gewonnen haben, ausschließlich zum Zweck der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwenden und haben im Übrigen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit darüber Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf die Kommission einem von einer Tat im Sinne von § 1 Nr. 4 Betroffenen, soweit es die gegen ihn gerichtete Tat betrifft, Auskünfte erteilen und ihm Einsicht in die Akten der Kommission gewähren.

### § 11

#### Veröffentlichung von Daten

- (1) Abweichend von § 10 dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Kommission übermittelte Informationen in Berichten der Kommission veröffentlicht werden, wenn
1. dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und
  2. von der Veröffentlichung nur Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren. Dies geschieht bei Personen, die nicht Personen der Zeitgeschichte sind, insbesondere dadurch, indem ihre Namen und andere eindeutige Hinweise auf ihre Identität geschwärzt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

### § 12

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Fulda, den 17. Februar 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Nr. 18 Personalien

### – Geistliche –

#### Ernennungen

B u i – T r o n g , Bien, Kaplan, PV St. Gabriel Werra-Meißner, zum Kaplan im Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal. Wohn- und Dienstort: St. Raphael Gelnhausen: 01.03.2022

F r i s c h , Andreas, Pfarrer, Johannesberg, für weitere fünf Jahre zum Moderator des Pastoralverbundes Johannesberg: 03.12.2021

M e y e r , Franz Josef, Diakon, zum Beauftragten für Flucht und Migration im Bistum Fulda: 01.01.2022

V e y , Patrick OMI, Fulda, für fünf Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Fulda: 01.03.2022

W o j c i a k , Jozue Antoni OFM, Kirchhain, zum Kirchenrektor der Kirche St. Elisabeth Kirchhain: 01.01.2022

#### Beauftragungen

A l p h o n s e , Susai Raj ALCP/OSS, PV Raphael Kinzigtal, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Gabriel Werra-Meißner, in den Pfarreien St. Elisabeth Eschwege, Heilige Familie Sontra und St. Nikolaus Wanfried. Wohnort: Heilige Familie Sontra: 01.03.2021

B i e b e r , Andreas, Pfarrer, Heringen, zum Administrator der Pfarreien St. Peter und Paul Dermbach und Mariä Himmelfahrt Zella: 16.02.2022

K a m m a n d e l , Konrad, Diakon, zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth mit Dienstsitz in St. Anna Somborn: 01.12.2021

W o j c i a k , Jozue Antoni OFM, Kirchhain, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Bonifatius Amöneburger Land: 01.01.2022

#### Entpflichtungen

A l p h o n s e , Susai Raj ALCP/OSS, Gelnhausen, als mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal, in der Pfarrei St. Raphael Kinzigtal: 28.02.2021

B u i – T r o n g , Bien, Kaplan, als Kaplan im Pastoralverbund St. Gabriel Werra-Meißner: 27.02.2022

P i e s c h e , Ulrich, Pfarrer, Zella, als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Dermbach und als Administrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Zella: 15.02.2022

P i e s c h e , Ulrich, Pfarrer, Zella, als Moderator des Pastoralverbundes St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal: 15.02.2022

S c h ö t t , Andreas, Bauerbach, als Pfarrer der Pfarrei St. Cyriakus Bauerbach und als Administrator der Pfarrei St. Michael und St. Elisabeth Schrock: 31.12.2021

W o j c i a k , Jozue Antoni OFM, Kirchhain, als Administrator der Pfarreien St. Elisabeth Kirchhain und St. Michael der Erzengel Anzefahr: 31.12.2021

#### Freistellung

S c h ö t t , Andreas, Pfarrer, Bauerbach, vom 01.01.2022 - 30.06.2022

#### In die Ewigkeit wurde heimgerufen

U m l a u f , Wilfried, Pfarrer i. R., Hanau: 28.12.2021

### – Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

#### Veränderung des Dienstortes innerhalb des bestehenden Einsatzes

T h o m a n e k , Andrea, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Bonifatius, Amöneburg, Pfarrei St. Bonifatius Amöneburger Land, Dienstsitz in Amöneburg (Am Johannes 1, 35287 Amöneburg: 01.01.2022

#### Versetzung

E h l e r s , Hanna, Pastoralassistentin, in das Dekanat Hanau. Die Tätigkeitsfelder gliedern sich in die Bereiche Diakonische Pastoral und Klinikseelsorge am Klinikum Hanau auf. Dienstort: Dechant-Diel-Haus Hanau: 01.02.2022

#### Namensänderungen

B a c k h a u s , Larissa, geb. Herr, Gemeindefereferentin

W a l t e r , Katharina, geb. Kraus, Pastoralreferentin

#### Neue Adresse Pfarrbüro

Pfarrkuratieteam St. Maria – Hilfe der Christen Niederdorfelden, 61138 Niederdorfelden, Gronauer Str. 5